

## 041. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 28.09.2016

### Rede von MdL André Schollbach während der 2. Beratung des Gesetzentwurfes der AfD-Fraktion in Drs 6/3486 „Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)“

Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,  
meine Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzentwurf soll es ermöglichen, dass eine Person gleichzeitig mehrere Bürgermeisterämter gleichzeitig ausüben darf.

Das werden wir ablehnen und dafür gibt es auch gute Gründe.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist der Hauptverwaltungsbeamte. Er führt dieses Amt meist hauptberuflich aus, in kleineren Gemeinden zum Teil auch als ein besonders verantwortungsvolles Ehrenamt.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Menschen, die eigentlich nie Feierabend haben, die ständig ein offenes Ohr für die Bürgerinnen und Bürger haben müssen, deren Präsenz bei vielen Anlässen in der Gemeinde am Abend oder auch am Wochenende erwartet wird. Sie haben ihre Gemeinde gegenüber der Rechtsaufsicht und gegenüber Dritten zu vertreten und haben auch in schwierigen Situationen, insbesondere in Katastrophenfällen ohne Wenn und Aber ihre Frau oder ihren Mann zu stehen.

Für Ehrenämter außerhalb der eigenen Gemeinde bleibt Bürgermeistern oft nur wenig Zeit.

Und vor diesem Hintergrund wird allen Ernstes vorgeschlagen, dass ein Bürgermeister ehrenamtlich die volle Verantwortung für eine zweite Gemeinde übernimmt. Das erscheint nicht wirklich vernünftig.

Da hilft es auch nicht wirklich, wenn argumentiert wird, die Bürgerinnen und Bürger wüssten ja, wenn sie eine Person wählen, die schon anderenorts Bürgermeister ist, worauf sie sich einließen und es sei dann deren demokratischer Wille, diese konkrete Person als geeignet zu betrachten.

Diese Argumentation verkennt, dass die Wählerinnen und Wähler jener Gemeinde, in der das ältere Mandat ausgeübt wird, bei der Wahl eben noch keine sichere Kenntnis von dem Umstand hatten, dass deren Gemeindeoberhaupt den Fulltimejob des Bürgermeisters zusätzlich auch noch in einer anderen Gemeinde ausüben würde, sonst hätten sie sich bei der Wahl möglicherweise anders entschieden.

Und natürlich kann es auch immer Interessenkonflikte zwischen zwei mehr oder weniger benachbarten Gemeinden geben. Und das ist dann etwas anderes als nur einen Interessenkonflikt, für den die einfachen Befangenheitsregeln der Sächsischen Gemeindeordnung gelten. Denn diese regeln jene Fälle, in denen es zu Kollisionen zwischen den kommunalen Interessen und den beruflichen, familiären oder sonstigen privaten Interessen der Gemeinderäte oder auch des Bürgermeisters kommen kann.

In dem Fall eines Doppelbürgermeisters würden hingegen die kommunalen Interessen zweier Gemeinden kollidieren. Und auf beiden Seiten der Barrikade steht dann ein- und derselbe Bürgermeister. Das wäre dann die institutionalisierte Schizophrenie.

Es ist interessant, dass die AfD hier in Sachsen etwas derartiges einführen will.

Wir von der LINKEN wollen das nicht und deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab.